

Synopse zur Neufassung der Satzung über die Mitwirkung von Senioren der Landeshauptstadt Erfurt

Satzung vom 15.05.2015	Entwurf neue Satzung	Begründung
<p>Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.21014 (GVBl. S. 82), i. V. m. §§ 3, 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16.05.2012 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner seiner Sitzung am 04.03.2015 (Drucksache-Nr. 2508/14) nachfolgende Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren beschlossen.</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87) i. V. m. §§ 3, 4 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am ... (Beschluss zur Drucksache 1004/22) nachfolgende Satzung über die Mitwirkung der Senioren beschlossen.</p>	<p>Änderung aufgrund neuer Gesetze</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Die Stadt Erfurt bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat ist eine selbständige und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren/innen einschließlich der Vorruheständler/innen und Rentner/innen, Frührentner, Vorruhestandsgeldempfänger und Invalidenrentner.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, - die Stadt in grundsätzlichen Fragen der Seniorenarbeit zu beraten und Empfehlungen zu geben, - Ansprechpartner für die im § 1 (1) genannten Personengruppen der Stadt Erfurt zu sein und</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Funktion, Aufgaben und Stellung des Seniorenbeirats</p> <p>(1) Die Stadt Erfurt bildet zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren der Landeshauptstadt Erfurt.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat ist vor allen Entscheidungen des Stadtrates, die Senioren betreffen anzuhören.</p>	<p>Überschrift eingefügt</p> <p>eingefügt "verbandspolitisch"; Bezeichnungen "Vorruheständler/innen und Rentner/innen, Frührentner, Vorruhestandsgeldempfänger, Invalidenrentner" gestrichen</p> <p>Abs. 2 neu aufgenommen</p>

<p>- den Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Trägern der Seniorenarbeit in Erfurt zu verbessern.</p>	<p>(3) Der Seniorenbeirat hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beratung der Stadt in den Senioren betreffenden Fragen• Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen• Ansprechpartner für die Senioren der Stadt Erfurt zu sein und• Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen verschiedenen Trägern der Seniorenarbeit in Erfurt <p>(4) Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten der Stadt vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des ThürSenMitwBetG zusammen.</p> <p>(5) Je ein durch den Seniorenbeirat zu benennendes Mitglied und ein weiteres stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall ist sachkundiger Bürger in Ausschüssen mit Zuständigkeit folgender Themen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bau• Kultur• Ordnung und Sicherheit• Ortsteile• Stadtentwicklung• Soziales• Verkehr <p>Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Seniorenbeirates durch Beschluss des Stadtrates.</p>	<p>bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3</p> <p>Abs. 4 entsprechend ThürMitwBetG neu aufgenommen</p> <p>Der Absatz wurde eingeführt damit Mitglieder des Seniorenbeirates sachkundige Bürger in den Ausschüsse des Stadtrates in den spezifischen Themenbereichen werden.</p>
---	---	---

<p>(3) Das Informationsrecht des Seniorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte durch den Oberbürgermeister an den Seniorenbeirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.</p>	<p>(6) Das Informationsrecht des Seniorenbeirats wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die Senioren betreffen durch den Oberbürgermeister an den Seniorenbeirat rechtzeitig und unaufgefordert übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.</p> <p>(7) Der Beirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien oder der Stadtverwaltung zu behandeln und in angemessener Frist zu bearbeiten sind.</p>	<p>bisheriger Abs. 3 wird Abs. 6; Satz 2 gestrichen</p> <p>Abs. 7 entsprechend ThürMitwBetG neu aufgenommen</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Dem Seniorenbeirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Erfurt oder dessen/deren Stellvertreter/in, - der/die Seniorenbeauftragte - jeweils ein/e Vertreter/in in folgenden Vereinen, Institutionen, Interessenvertretungen - Schutzbund der Senioren und Vorruehstandler Thuringen e. V. - Sozialverband VdK Hessen-Thuringen e. V. - Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH) - Volkssolidaritat Regionalverband Mittelthuringen e.V. 	<p style="text-align: center;">§2 Mitglieder des Beirats</p> <p>(1) Dem Seniorenbeirat gehoren mit Stimmrecht als Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none"> o der Oberburgermeister der Stadt Erfurt oder dessen Stellvertreter o der Seniorenbeauftragte oder dessen Stellvertreter o jeweils ein Vertreter von folgenden Vereinen, Verbanden und Organisationen • Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Mittelthuringen e. V. • Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Erfurt • Auslanderbeirat Erfurt • Beirat fur Menschen mit Behinderung Erfurt • Caritasverband fur das Bistum Erfurt e. V. 	<p>uberschrift eingefugt</p> <p>Neu aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FrauenZentrum Erfurt - Johanniter-Unfallhilfe e.V. Erfurt <p>gestrichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesellschaft zum Schutz von Burgerrecht und Menschenwurde (GBM) e. V. (kein Sitz in Erfurt) - Deutscher Bundeswehr Verband ERH Erfurt

<ul style="list-style-type: none"> - Evang. Kirchenkreis Erfurt - Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V. - Arbeiterwohlfahrt AJS gGmbH - Beirat für Menschen mit Behinderung - Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. - DGB Region Mittel-/Nordthüringen - Deutscher BundeswehrVerband ERH Erfurt - Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde (GBM) e. V. - Landsenioren Erfurt e. V. - für die städtischen Seniorenclubs (Amt für Soziales und Gesundheit) - Ausländerbeirat - Stadtsportbund e.V. - Diakonie - Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH - Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Mittelthüringen e. V. - DRK Kreisverband Erfurt e. V. - jeweils eine von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannte Person, die nicht notwendig Mitglied des Stadtrates sein muss. <p>(2) Sollten sich weitere Vereine, Verbände und Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit Seniorenarbeit beschäftigen, um die Aufnahme in den Beirat bemühen, erfolgt die Aufnahme durch Satzungsänderung, auf der Grundlage der Vorberatung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung, nach Anhörung des Seniorenbeirates.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • DGB Stadtverband Erfurt • Diakonie Mitteldeutschland, Station Erfurt • DRK Kreisverband Erfurt e. V. • Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH • Evangelischer Kirchenkreis Erfurt • FrauenZentrum Erfurt • Johanniter-Unfallhilfe e.V. Erfurt • Landsenioren Erfurt e. V. • Schutzbund der Senioren und Vorruehändler Thüringen e. V. • Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. • Stadtsportbund Erfurt e.V. • Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. • Thüringer Seniorenverband BRH e. V. • Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V. • städtischen Seniorenclubs • jeweils eine von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannte Person, die nicht Mitglied des Stadtrates sein muss. <p>(2) Sollten sich weitere Vereine, Verbände und Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit Seniorenarbeit beschäftigen, um die Aufnahme in den Beirat bemühen, erfolgt die Aufnahme durch Satzungsänderung, auf der Grundlage der Vorberatung des Ausschusses für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung, nach Anhörung des Seniorenbeirates.</p>	<p>Vereine und Verbände wurden alphabetisch aufgeführt</p>
--	---	--

<p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder können nur Vertreter der in Absatz 1 benannten Organisationen sein, die in der Regel ehrenamtlich arbeiten und in der Regel das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden von den Entsendeorganisationen in einem demokratischen Beschlussverfahren (z. B. Mitglieder- oder Vorstandsbeschluss) bestimmt.</p> <p>(4) Dem Seniorenbeirat gehören mit beratender Stimme an: - der/die Leiter/in des Amtes für Soziales und Gesundheit und - der/die Leiter/in des Kompetenz- und Beratungszentrums.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Stadtrat für die Wahlperiode des Stadtrates auf Vorschlag der delegierenden Vereine, Verbände, Organisationen, die ihren Sitz in Erfurt haben müssen, und der Stadtratsfraktionen gewählt. Scheidet ein Mitglied oder Vertreter vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Organisation eine Neuwahl durch den Stadtrat für die verbleibende Amtszeit des Seniorenbeirates.</p> <p>(6) Die Amtszeit des Seniorenbeirates endet mit der Neuwahl des Seniorenbeirates.</p> <p>(7) Der Seniorenbeirat kann einzelne, langjährige, verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben nur beratende Stimme.</p>	<p>(3) Stimmberechtigte Mitglieder sollten nur Vertreter der in Absatz 1 benannten Organisationen sein, die in der Regel ehrenamtlich arbeiten und in der Regel das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden von den Entsendeorganisationen in einem demokratischen Beschlussverfahren (z. B. Mitglieder- oder Vorstandsbeschluss) bestimmt.</p> <p>(4) Dem Seniorenbeirat gehören mit beratender Stimme an: • der Leiter des Amtes für Soziales • der Leiter des Kompetenz- und Beratungszentrums.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Stadtrat für die Wahlperiode des Stadtrates auf Vorschlag der delegierenden Vereine, Verbände, Organisationen, die ihren Sitz in Erfurt haben müssen, und der Stadtratsfraktionen gewählt. Scheidet ein Mitglied oder Vertreter vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Organisation eine Neuwahl durch den Stadtrat für die verbleibende Amtszeit des Seniorenbeirates.</p> <p>(6) Der Seniorenbeirat kann einzelne, langjährige, verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben nur beratende Stimme.</p>	<p>geändert "Amt für Soziales und Gesundheit" in " Amt für Soziales"</p> <p>bisheriger Abs. 6 gestrichen, wird in neuem § 3 Abs. 3 benannt bisheriger Abs. 7 wird Abs. 6</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/innen, vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Erfurt.</p> <p>(2) Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein/e neue/r Vorsitzende/r noch nicht gewählt, so führt der/die bis dahin amtierende Vorsitzende sein/ihr Amt so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist. Der Seniorenbeirat kann den/die Vorsitzende/n nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in wählt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Wahl – und Amtszeit</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand des Seniorenbeirates. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt.</p> <p>(2) Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorsitzender noch nicht gewählt, so führt der bis dahin amtierende Vorsitzende sein Amt so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist. Der Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Seniorenbeirats endet mit der Neuwahl des Seniorenbeirats.</p>	<p>Überschrift eingefügt</p> <p>Definition Vorstand eingefügt</p> <p>bisheriger § 2 Abs. 6 eingefügt</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungen des Seniorenbeirats</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat tagt in der Regel monatlich.</p>	<p>Überschrift eingefügt</p> <p>Seniorenbeirat tagt einmal monatlich.</p>

<p>(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen; hierzu sollen die notwendigen Beratungsunterlagen beigefügt werden.</p> <p>(3) Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates zu setzen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände verlangen.</p> <p>(4) Zur technisch organisatorischen Unterstützung der Arbeit des Seniorenbeirates unterhält die Stadt Erfurt eine Geschäftsstelle und beschäftigt eine/einen Leiterin/Leiter.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen; hierzu sollen die notwendigen Beratungsunterlagen beigefügt werden.</p> <p>(3) Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Seniorenbeirats zu setzen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Themen verlangen.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich.</p> <p>(5) Der Seniorenbeirat bildet Arbeitsgruppen. Eine Arbeitsgruppe besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen Mitglieder im Seniorenbeirat sein.</p>	<p>in Satz 2 Wort "Gegenstände" in "Themen" geändert</p> <p>neuer Abs. 4 aus bisherigen § 5 Abs. 1 übernommen; bisheriger Abs. 4 wird § 6 Abs. 1, Sitzungen immer öffentlich geändert.</p> <p>Arbeitsweise des Seniorenbeirates in Arbeitsgruppen wurde aufgenommen</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Beratung von Angelegenheiten nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung ist nichtöffentlich.</p> <p>(2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Dem/der Oberbürgermeister/in ist jederzeit das Wort zu erteilen.</p> <p>(3) Der/die Vorsitzende führt den Schriftverkehr allein nach Maßgabe der Entscheidungen des Seniorenbeirates.</p> <p>(4) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein/e Vertreter/in kann jährlich im Rahmen einer regelmäßigen Stadtratssitzung Bericht über die Arbeit des Seniorenbeirates erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Vorsitzenden und des Vorstands</p> <p>(1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Seniorenbeirats. Er bereitet gemeinsam mit dem Vorstand die Sitzungen vor, legt die Tagesordnung fest und beruft sie ein.</p> <p>(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Seniorenbeirats. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Dem Oberbürgermeister ist jederzeit das Wort zu erteilen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende führt den Schriftverkehr allein nach Maßgabe der Entscheidungen des Seniorenbeirats.</p> <p>(4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirats oder ein Vertreter kann jährlich im Rahmen einer regelmäßigen Stadtratssitzung Bericht über die Arbeit des Seniorenbeirats erstatten.</p>	<p>Überschrift eingefügt</p> <p>Abs. 1 neu aufgenommen; bisheriger Abs. 1 wurde neu in § 4 Abs. 4 aufgenommen</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie der behandelten Gegenstände, der Entscheidungen und das Abstimmungsergebnis</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsstelle</p> <p>(1) Zur technisch organisatorischen Unterstützung der Arbeit des Seniorenbeirats unterhält die Stadt Erfurt eine Geschäftsstelle und beschäftigt einen Leiter.</p> <p>(2) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der</p>	<p>Überschrift eingefügt</p> <p>Neuer Abs. 1 aus bisherigen § 4 Abs. 4 übernommen; bisheriger Abs. 1 wird Abs. 2</p> <p>bisheriger Abs. 1 wird Abs. 2; in Satz 2 Wort "Gegenstände" in "Themen" geändert</p>

<p>erkennen lassen.</p> <p>(2) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates zu genehmigen. Die Niederschrift ist jederzeit für die Mitglieder in der Geschäftsstelle einsehbar.</p>	<p>anwesenden Mitglieder und der abwesenden Mitglieder sowie der behandelten Themen, die Entscheidungen und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen.</p> <p>(3) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirats zu genehmigen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beschlüsse des Seniorenbeirats</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Überschrift eingefügt</p> <p>Streichung „konstituierende Sitzung“</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ehrenamt und Entschädigung</p> <p>(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirats ist ehrenamtlich.</p> <p>(2) Eine Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirats und der Mitglieder der</p>	<p>Überschrift eingefügt</p> <p>neuer § 1 und 2 aus Text des bisherigen § 8</p> <p>Ergänzung das auch Mitglieder der Arbeitsgruppen</p>

	Arbeitsgruppen des Seniorenbeirates erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung.	Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Erfurt besitzt ein Vorschlagsrecht für die Person des/der Seniorenbeauftragten; diese ist dem Stadtrat durch die Verwaltung mitzuteilen.</p> <p>(2) Der/die Seniorenbeauftragte wird vom Stadtrat für die Dauer einer Wahlperiode gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode übt er/sie sein/ihr Ehrenamt bis zu einer Neuwahl weiter aus.</p> <p>(3) Der/die Seniorenbeauftragte nimmt die in § 4 II des ThürSenMitwG normierten Aufgaben wahr; insbesondere die Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Landeshauptstadt Erfurt auf Landesebene. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Seniorenbeirat. Der/die Seniorenbeauftragte ist grundsätzlich und rechtzeitig vor Entscheidungen des Stadtrates, die überwiegend Seniorinnen und Senioren betreffen, anzuhören; § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Strukturell und organisatorisch hat der/die Seniorenbeauftragte seinen/ihren Sitz beim Seniorenbeirat und damit bei dessen Geschäftsstelle.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Seniorenbeauftragter</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Erfurt besitzt ein Vorschlagsrecht für die Person des Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter; dieser ist dem Stadtrat durch die Verwaltung mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter werden vom Stadtrat für die Dauer einer Wahlperiode gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode übt er sein Ehrenamt bis zu einer Neuwahl weiter aus.</p> <p>(3) Der Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter/in nimmt die Vertretung der Interessen der Senioren der Landeshauptstadt Erfurt auf Landesebene wahr. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Seniorenbeirat. Der Seniorenbeauftragte ist grundsätzlich und rechtzeitig vor Entscheidungen des Stadtrates, die Senioren betreffen, anzuhören; § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Strukturell und organisatorisch hat der Seniorenbeauftragte seinen Sitz beim Seniorenbeirat und damit bei dessen Geschäftsstelle.</p>	<p>Überschrift eingefügt</p> <p>Änderungen entsprechend ThürMitwBetG, Stellvertreter eingefügt</p> <p>Änderungen entsprechend ThürMitwBetG, Stellvertreter eingefügt</p> <p>Änderungen entsprechend ThürMitwBetG, Stellvertreter eingefügt; in Satz 3 Wort "überwiegend" gestrichen</p> <p>Satz 2 gestrichen, da Mittel gesamt aus dem Landesprogramms</p>

<p>Durch das Land Thüringen zur Verfügung gestellte Sachmittel für den Seniorenbeauftragten werden der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates zusätzlich zur Verfügung gestellt.</p>		<p>„Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ bereitgestellt werden</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10 Gleichstellungsbestimmung</p> <p>Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.</p>	<p>§ 10 neu eingefügt</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt vom 15.05.2013 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 In Kraft treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig mit Inkrafttreten tritt die Satzung über die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren in der Landeshauptstadt Erfurt vom 15. Mai 2015 außer Kraft.</p>	<p>Überschrift eingefügt; bisheriger § 10 wird § 11</p>